

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 06/2002  
26. Februar 2002**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudiengang  
Biologie**

in der Fassung vom 26. Februar 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.0 Stand: 26.02.2002
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Biologie</b>	

**Vom 26. Februar 2002**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Januar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Biologie in der Fassung vom 23. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 956) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 25. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

1. Änderung des § 3:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen des Studiums ist in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3a abzuleisten.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung besteht aus drei nach § 16 Abs. 1 geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters und ist bis zum Ende des 2. Semesters abzuschließen.“

c) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn

1. die Kandidatin die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat,
2. der Kandidat gemäss § 50 Abs. 9 UG (für Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten,
3. der Kandidat gem. § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

### **„§ 3a Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 2 Monaten haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums in höchstens zwei separaten Abschnitten abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten für Absolventen des Studiengangs Biologie zu vermitteln.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen vorab vom Studiendekan genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildung und Tätigkeiten, die vor Beginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.“

3. In § 4 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses werden von der Studiengangkommission für Biologie bestellt.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

### **„§ 6a Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in Englisch erbracht werden.“

5. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

“(2) Zur Ermittlung von Prüfungsnoten aus Einzelnoten wird das ungerundete, arithmetische Mittel aus den Einzelnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete jeweilige Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Wenn die Prüfungsnote 4,0 oder weniger beträgt, ist der entsprechende Prüfungsteil bestanden.“

6. In § 9 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung gemäss § 3 Abs. 3 zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

7. Änderung des § 16:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsleistungen für die in § 15 Abs. 1 a-d genannten Gebiete werden folgendermaßen und zu folgenden Terminen erbracht:

a) Biologie: 5 schriftliche Prüfungen

studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen

*im 1. Semester:*

1. Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik;  
die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit.

2 a) Organisationsformen des Tierreichs (1. Abschnittsprüfung)

*im 2. Semester:*

2 b) Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen (2. Abschnittsprüfung, 2 a und 2 b ergeben eine Gesamtnote).

*im 3. Semester:*

3. Ökologie; Evolution, Verhalten

*im 4. Semester:*

4. Zellbiologie, Entwicklungsphysiologie, Immunologie, Genetik

5. Biochemie

5 Nachweise der erfolgreichen Mitarbeit studienbegleitend in Verbindung mit den praktischen Lehrveranstaltungen

*im 1. Semester:*

1. Histologisch-mikroskopischer Kurs

*im 2. Semester:*

2 a. Kurs: Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen

*im 3. Semester:*

2 b. Kurs: Organisationsformen des Tierreichs

3. Kurs: Entwicklungsphysiologie oder Immunologie; oder Zellbiologie

4. Praktikum Biochemie

5. Bestimmungsübungen Pflanzen oder Tiere (im 2., 3. oder 4. Semester)

b) Chemie: 2 schriftliche Prüfungen

studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen

*im 1. Semester:*

1 a) Allgemeine Chemie für Biologen (1 schriftliche Prüfung oder 2 Abschnittsprüfungen mit einer Gesamtnote. Der Leistungsnachweis ist erforderlich für die Zulassung zum Praktikum Allgemeine Chemie für Biologen)

*im 2. Semester:*

1 b) Organische Chemie für Biologen (1 schriftliche Prüfung oder 3 Abschnittsprüfungen mit einer Gesamtnote)

1 a) und 1 b) ergeben eine Gesamtnote

2. Physikalische Chemie und Biophysik I und II

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung

3. Praktikum Allgemeine Chemie für Biologen

c) Physik: 1 schriftliche Prüfung

im 2. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen  
Experimentalphysik I und Experimentalphysik II

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 2. oder 3. Semester

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Praktikum Experimentalphysik.

d) Mathematik: 1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 1. Semester

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Mathematik für Biologen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „2 bis 3stündigen Klausur“ durch die Worte „2 bis 4stündigen Klausur“ ersetzt.

8. In § 20 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Abschlusskolloquium findet über zwei der folgenden Wahlgebiete statt:

Biochemie, Biophysik, Entwicklungs-/Zellbiologie, Genetik, Immunologie, Limnologie, Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie, Pflanzenphysiologie, Phytopathologie, Tierphysiologie, Toxikologie/Ökotoxikologie. Das Wahlgebiet Mikrobiologie kann nicht mit dem Wahlgebiet Mikrobielle Ökologie und das Wahlgebiet Pflanzenphysiologie nicht mit dem Wahlgebiet Phytopathologie kombiniert werden.“

9. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ferner sind einzureichen:

1. Eine Auflistung über die besuchten biologischen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS und nicht-biologischen Wahlverpflichtungen im Umfang von 4 SWS.
2. Ein Nachweis über die erfolgreiche Mitarbeit in Statistik und
3. der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit gem. § 3a oder eine Äquivalenzbescheinigung gem. § 3a Abs. 3 oder eine Bescheinigung vom Ständigen Prüfungsausschuss, dass der Kandidat von der Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit befreit ist, insbesondere wenn der Kandidat trotz nachweislicher Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden konnte.“

10. In § 24 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 (neu Satz 2) erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers in besonderen Fällen bis zu 3 Monate verlängern.“

11. In § 27 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Kandidaten wird dem Zeugnis und der Diplomurkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.“

## Artikel 2

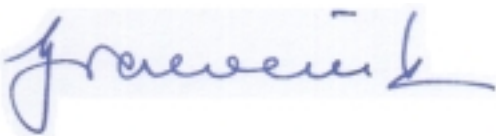
### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt für Studienanfänger, die ihr Studium zum Studienjahr **2001/2002** beginnen.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung vom **23. August 2000** ablegen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung vom **23. August 2000** ablegen.

Die Übergangsregelung gilt bis zum **30. September 2002**.

Konstanz, 26. Februar 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor